

Satzung der Tennisvereinigung Bad Bramstedt e. V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind die Ämter in der männlichen Form gehalten.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennisvereinigung Bad Bramstedt e.V.“ und hat seinen Sitz in Bad Bramstedt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neumünster eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung, Pflege und Förderung des Tennissports als Amateursport. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Wer sich am aktiven Spiel- und Sportbetrieb beteiligt, ist aktives Mitglied. Das Nähere kann die Mitgliederversammlung regeln.

2. Passive Mitgliedschaft setzt eine entsprechende schriftliche Erklärung des Mitglieds voraus. Für die Änderung gilt § 10 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend.

3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden.

4. Innerhalb des Vereins besteht eine Jugendgemeinschaft aus den Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Jugendgemeinschaft gestaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des Vereins ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Versammlung der Jugendgemeinschaft statt, an der auch erwachsene Angehörige teilnehmen dürfen. Die Angehörigen sind nicht stimmberechtigt. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendgemeinschaft, die am Tag der Einladung zur Sitzung das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendgemeinschaft wählt ihren Leiter selbst. Wählbar ist jedes Mitglied der Jugendgemeinschaft, das am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat und jedes Mitglied des Vereins. Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstands gem. § 12. Jugendliche bedürfen zur Annahme der Wahl der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Aufnahme

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Aufnahme Minderjähriger ist nur mit schriftlicher Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zulässig.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Alle volljährigen Mitglieder haben gleiches Stimmrecht bei allen Versammlungen. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen des Vereins, soweit nicht diese Satzung oder satzungsgemäß ergangene besondere Anordnungen Einschränkungen zulassen. Die aktiven Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme am Spielbetrieb nach Maßgabe der vom Gesamtvorstand zu erlassenden Spielordnung und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder haben rechtzeitig einen Jahresbeitrag zu zahlen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der vom Vorstand gem. § 14 erlassenen Anordnungen zu verhalten und vereinsschädigende Handlungen zu unterlassen. Jedes aktive Mitglied soll sich nach Möglichkeit und Kräften am Spiel- und Sportbetrieb beteiligen und sich bei der Teilnahme am Wettkampfsport besonders für den Verein einsetzen.

§ 8 Beiträge und Umlagen

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr festgesetzt. Erfolgt keine Neufestsetzung, so bleibt es bei den bisherigen Sätzen. Der Jahresbeitrag ist je zur Hälfte bis zum 31.03. und 30.06. des Jahres zu entrichten. Er wird durch Einzugsermächtigung erhoben. Hat dies in Einzelfällen keinen Erfolg, kann der Vorstand säumige Zahler mahnen und ggf. Maßregeln nach § 16 treffen oder ein Ausschlussverfahren gem. § 9 einleiten.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, in Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen.

3. Umlagen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder für besondere Vereinsvorhaben Umlagen beschließen. Die Höhe darf einen Jahresbeitrag nicht übersteigen

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt aus dem Verein, der bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres zum 31.12. des laufenden Jahres schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
- durch Tod,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwider handelt, oder wenn ein Mitglied mit mehr als der Hälfte der von ihm zu leistenden Zahlungen im Rückstand bleibt.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben und mit dem Hinweis mitzuteilen, dass er binnen zwei Wochen Einspruch einlegen kann. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Zurückweisung des Einspruches ist

eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Ein evtl. erneutes Ausschlussverfahren kann nur auf neue Tatsachen gestützt werden.

3. Vom Tage des Ausscheidens an erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Gezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden. Laufende und rückwirkende Beiträge sind zu entrichten.

§ 10 Umwandlung der Mitgliedschaft

Über die Umwandlung der passiven in die aktive Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Umwandlung der aktiven in die passive Mitgliedschaft ist bis zum 31. Oktober zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über Ausnahmen kann der Vorstand entscheiden.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand / Erweiterter Vorstand / Gesamtvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,

2. Mitglieder des erweiterten Vorstands sind:

- der Sportwart,
- der Jugendwart
- die Mitgliederverwaltung,
- der Liegenschaftswart,
- der Schriftführer.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Sie sind jeweils zur alleinigen Vertretung des Vereins ermächtigt.

3.1. Dieses Gremium legt die Preise für die Clubraummiete und die Miete für die vereinseigene Wohnung fest. Er muss sicherstellen, dass sämtliche Zugangsdaten zu Online-Angeboten jeweils aktuell beim Vorstand gesichert aufbewahrt werden.

4. Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem Vorstand und dem Gremium des erweiterten Vorstands zusammen.

5. Alle Mitglieder des Gesamtvorstands verwalten gemeinsam den Verein. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben gleiches Stimmrecht. Themen, für die Wahlen zur Entscheidung herangezogen werden, bestimmt der Vorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

6. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und bestimmt zusammen mit dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart die Geschäftsordnung. Er erledigt alle laufenden Vereinsgeschäfte. Er ist zuständig für die Pflege des Vereinsregisters. Er pflegt u. a. Kontakte zu anderen Vereinen, Organisationen, öffentlichen Anstalten. Er hat die Kasse zu überwachen,

Anträge und Wünsche der Mitglieder entgegen zu nehmen, die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten. Schließlich hat er für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstands zu sorgen. Die übrigen Vorstandmitglieder haben ihn zu beraten und zu unterstützen, ebenso die Mitglieder des erweiterten Vorstands.

7. Die Stellvertretung im Falle einer Verhinderung erfolgt in der vorstehenden Reihenfolge oder nach schriftlicher Vereinbarung.

8. Der Kassenwart ist für die Kassenführung verantwortlich. Zahlungen dürfen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden geleistet werden. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr vorzulegen. Er darf Erstattungen nur aufgrund ordnungsgemäßer Belege vornehmen. Darlehen, Kredite, Veränderungen der Dispositionslinien müssen im Vorstand einstimmig beschlossen werden.

9. Der Sportwart ist für alle mit dem Spiel- und Sportbetrieb zusammenhängenden Fragen zuständig und führt insoweit anfallenden Schriftwechsel grundsätzlich selbständig, soweit es sich nicht um ausschließlich die Jugendgemeinschaft betreffende Angelegenheiten handelt.

10. Der Jugendwart betreut die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse des Sportwartes für den Bereich der Jugendgemeinschaft.

11. Die Mitgliederverwaltung nimmt Anträge und Kündigungen entgegen, pflegt diese Daten und arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen. Alle Anträge und Kündigungen müssen dem Vorsitzenden vorgelegt werden.

12. Der Liegenschaftswart betreut den vereinseigenen Grundbesitz und die baulichen Anlagen in Bezug auf Unterhaltung und Ausbau. Die Geschäftsordnung bestimmt, in welcher Höhe Anschaffungen selbstständig getätigt werden sowie das Vorgehen bei Vergabe von Aufträgen.

13. Der Schriftführer führt das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.

14. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands wird für die Dauer von drei Jahren, beginnend mit dem Tage der Wahl, gewählt.

15. Zum Jahre des Inkrafttretens dieser überarbeiteten Satzung sind gewählt:

03.03.2017 der Vorsitzende,
11.03.2016 die zweite Vorsitzende,
02.03.2018 der Kassenwart.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind gewählt:

11.03.2016 der Sportwart,
02.03.2018 der Jugendwart,
27.02.2015 der Liegenschaftswart,
03.03.2017 die Mitgliederverwaltung,
03.03.2017 die Pressewartin,
02.03.2018 die Schriftführerin.

16. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, so kann der Gesamtvorstand per Abstimmung festlegen, ob eine Neuwahl vor dem Ende der Wahlperiode erfolgen soll. Die Geschäftsführung ist gegeben, solange zwei Mitglieder den Vorstand bilden.

17. Legt der Gesamtvorstand fest, dass eine Neuwahl erfolgen soll oder wird das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds von wenigstens zwanzig stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich beantragt, so entscheidet die Mitgliederversammlung binnen eines Monats über die Ersatz- bzw. Wiederwahl. Diese Wahl gilt nur für die laufende Wahlperiode.

18. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands aus, so kann per Mehrheitsbeschluss des Vorstands eine freiwillige Person bestimmt werden. Die Amtsperiode dauert in dem Fall bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Vereins sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Im letzteren Falle hat die Einberufung binnen vierzehn Tagen nach Eingang des Antrages bei dem Vorsitzenden zu erfolgen. Die Einladungen zur Versammlung erfolgen schriftlich durch Übersendung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Sofern eine entsprechende ausdrückliche Zustimmung eines Mitglieds vorliegt, kann eine Einladung auch elektronisch durch Übersendung erfolgen.

2. Jede vorschriftsmäßig einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn bei ihrer Eröffnung und solange mindestens zwanzig stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist dieses nicht mehr der Fall, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Vorsitzende beruft die Versammlungen ein und setzt die Tagesordnung fest.

3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht in dieser Satzung anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

4. Grundsätzlich wird offen gewählt oder abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern muss geheim abgestimmt oder gewählt werden. Bei geheimer Abstimmung gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.

5. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch Eintragung in das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnende Protokoll.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über

- die Wahl des Gesamtvorstands mit Ausnahme des Jugendwarts, dessen Wahl gem. § 4 Abs. 4 erfolgt,
- die Wahl der Revisoren (alljährlich sind zwei Revisoren zu wählen, die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung die vorzulegende Jahresrechnung auf Grundlage der jeweils gültigen Geschäftsordnung prüfen),
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- die Hallenpreise,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden.

8. Die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur erfolgen, wenn mindestens drei Viertel der Anwesenden damit einverstanden sind.

9. Eine erfolgte Wahl eines Mitglieds des Gesamtvorstands ist erst dann offiziell gültig, nachdem vom Gewählten die Frage nach der Annahme der Wahl klar bejaht worden ist und so im Protokoll vermerkt ist. Jedem neuen Mitglied des Gesamtvorstands ist die jeweils gültige Geschäftsordnung zu übergeben. Eine Wahl ist auch möglich, wenn der zu Wählende die Bereitschaft zur Übernahme

eines Amtes schriftlich gegenüber dem Vorstand bestätigt hat und diese Erklärung den Mitgliedern auf der Versammlung mitgeteilt wird.

§ 14 Ermächtigung des Vorstands zum Erlass besonderer Anordnungen

Der Vorstand ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur pfleglichen Behandlung und sparsamen Bewirtschaftung des Vereinsvermögens sowie zur Regelung des Spiel- und Sportbetriebes einschließlich der Festlegung von Bedingungen für die Teilnahmeberechtigung an Vereinsmeisterschaften und dergleichen sowie an Punktspielen oder anderen Wettbewerben, zu denen die Meldung durch den Verein zu erfolgen hat, besondere Anordnungen selbständig zu erlassen.

§ 15 Gäste

Personen, die sich nur vorübergehend in Bad Bramstedt aufhalten, können gegen Entrichtung eines jeweils vom Vorstand festzusetzenden Beitrags am Spielbetrieb teilnehmen, die sonstigen Einrichtungen des Vereins nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Die Genehmigung erteilt der Vorstand.

§ 16 Beschränkungen und Sanktionen

Verstößt ein Mitglied gegen seine Verpflichtungen aus § 7, ohne dass die Einleitung eines Ausschlussverfahrens gerechtfertigt ist, kann – unbeschadet einer Verpflichtung zum Schadensersatz – der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen diesem Beschränkungen auferlegen oder Maßregeln gegen ihn verhängen.

Es kommen in Betracht:

- a) Eingeschränkte Zulassung zum allgemeinen Spiel- und Sportbetrieb,
- b) zeitlich befristetes allgemeines Spielverbot,
- c) zeitlich befristetes Verbot, die Anlage zu betreten,
- d) Erhebung einer Mahngebühr bis zu 10 % des rückständigen Beitrages.

Entscheidungen des Vorstands nach dieser Vorschrift sind endgültig.

§ 17 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der Anwesenden. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn noch drei volljährige Mitglieder für sein Weiterbestehen stimmen.
2. Im Falle der Auflösung sind zwei Liquidatoren zu wählen, die die Auflösung beim Vereinsregister anzumelden und nach Abwicklung der Vereinsgeschäfte das Vereinsvermögen einem örtlichen gemeinnützigen sportlichen Zweck zuzuführen haben.

§ 18 Besondere Bestimmungen

Satzungen eines Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Kreisverbandes, dem der Verein angehört, binden die Mitglieder unmittelbar und gehen dieser Satzung vor.

§ 19 Datenschutz und Internet

1. Der Verein speichert persönliche Daten wie sie in der Beitrittserklärung aufgenommen werden und beachtet die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Nur

Vorstandsmitglieder sowie der Sportwart und die Mitgliederverwaltung haben Zugriff auf diese Daten. Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten; ggf. Berichtigung.
- b) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten bei Vereinsaustritt.

2. Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten und Fotos unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen, online zu stellen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

3. Die befugten Personen haben den Willenserklärungen auf der Beitrittserklärung unbedingt Folge zu leisten. Änderungen der Willenserklärungen müssen dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden. Bereits bestehende Mitgliedsdaten werden nach strengsten Kriterien behandelt.

4. Auf der Online-Präsenz sollen nur vereinszweckmäßige Themen veröffentlicht werden. Für die Inhalte verantwortlich ist der Vorsitzende; die Stellvertretung ist wie oben geregelt.

§ 20 Gerichtsstand

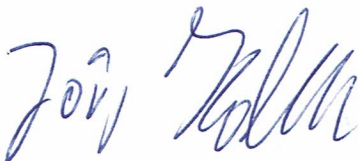
Gerichtsstand ist Neumünster.

§ 21

Diese Satzung hebt die bisherige Satzung auf und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft; setzt die bisherige damit außer Kraft.

Ende der Satzung

Stand: 24. Juni 2019



Jörg Kohrt

Vorsitzender



Sabine Koschorrek

Schriftführerin